

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

Die Durchführung der Kehrarbeiten erfolgt gemäß Stmk. Kehrordnung 2000 für die am jeweiligen Kundenkehrblatt vermerkten Feuerstätte. Alle Feuerstätten und Rauchfanganlagen, die am Kundenkehrblatt nicht aufgeführt sind, gelten dabei als ganzjährig außer Betrieb.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Kehrarbeiten ist vom Kunden am Kundenkehrblatt zu bestätigen. Etwaige Reklamationen sind unverzüglich dem zuständigen Rauchfangkehrermeister mitzuteilen. Allfällige Mängel werden dem Kunden vom Rauchfangkehrer im Zuge der Kehrarbeiten bekanntgegeben und sind am Kehrblatt vom Kunden und durchführenden Rauchfangkehrer gegenzuzeichnen.

Der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, eventuelle Änderungen an Feuerstätten (z.B. An-/Abmeldungen, Austausch der Heizanlagen, alternative Warmwasseraufbereitungen etc.) dem zuständigen Rauchfangkehrermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Abrechnung der Kehrgebühren erfolgt normalerweise jeweils halbjährlich im Nachhinein gemäß geltender Stmk. Tarifordnung. Eine detaillierte Aufstellung kann jederzeit angefordert werden. Eine Beeinspruchung der vorgeschriebenen Kehrgebühren muß unverzüglich nach Rechnungslegung erfolgen.

Da die Leistungserbringung zum Rechnungslegungszeitpunkt bereits erfolgt ist, ist die Zahlung unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

Bankverbindungen: Sparkasse Pöllau, BLZ 20833, Kontonr. 2832
Volksbank Pöllau, BLZ 48150, Kontonr. 45002940000

Bei Zahlungsverzug werden 12% Verzugszinsen ab Rechnungslegungsdatum in Rechnung gestellt.

Als Gerichtsstand wird Hartberg vereinbart.

Die angewandten gesetzlichen Bestimmungen (Kehr- und Tarifordnung des Landes Stmk) sowie die vereinbarten Geschäftsbedingungen liegen zur Einsicht am Firmensitz 8225 Pöllau, Görzgasse 142 und in den jeweiligen Kherbüchern auf.

Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, die Kunden in regelmäßigen Abständen entsprechend zu informieren. Mit der Unterschrift am Kehrblatt nimmt der Kunde die zur Anwendung gebrachten Geschäftsbedingungen ausdrücklich zur Kenntnis und gelten diese somit als vereinbart.

Günther Stalzer
Rauchfangkehrermeister

Pöllau, im Februar 2001